

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund**

### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung soll den Betrieb der städtischen Hallenbäder so regeln, dass alle Benutzer/innen die größtmögliche Freude an ihrem Badbesuch haben. Erlaubt ist, was Spaß macht, solange die Sicherheit und die Belange der übrigen Gäste nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städtischen Hallenbädern

- Südbad, Ruhrallee 30, 44139 Dortmund
- Nordbad, Leopoldstr. 50 – 58, 44147 Dortmund
- Westbad, Kortental 15, 44149 Dortmund
- Hallenbad Brackel, Oesterstr. 68, 44309 Dortmund
- Hallenbad Hombruch, Deutsch-Luxemburger-Str. 63, 44225 Dortmund
- Hallenbad Lütgendortmund, Volksgartenstr. 80, 44388 Dortmund
- Hallenbad Mengede, Neumarkstr. 40, 44359 Dortmund

durch Einzelpersonen während der öffentlichen Badezeiten.

#### **§ 2 Zweck der Bäder**

Die Stadt Dortmund unterhält die in § 1 genannten Badeeinrichtungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege, zur Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

#### **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Während der durch Aushang ausgewiesenen Badezeiten ist jede Person im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Badeeinrichtungen zu benutzen. Die Stadt behält sich jedoch vor, die Badeeinrichtungen aus besonderen Anlässen vorübergehend zu schließen oder die Badezeiten abweichend festzulegen.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Hallenbadpersonal gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss.
- (3) Kinder unter sechs Jahren sind nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener benutzungsberechtigt.

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund**

- 2 -

**§ 4 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Badeeinrichtungen werden Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Besondere Vereinbarungen für geschlossene Gruppen sind zulässig.

Freien Eintritt in Hallenbäder haben:

- a) Kinder bis zu sechs Jahren in Begleitung Erwachsener,
  - b) eine Begleitperson für eine schwerbehinderte Person, die den Vermerk B oder H in ihrem Schwerbehindertenausweis vermerkt hat.
- (2) Nach Zahlung des Benutzungsentgeltes werden Eintrittskarten ausgegeben. Die Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Entwertete Karten verlieren ihre Gültigkeit bei Verlassen der Badeeinrichtungen. Die Abonnements berechtigen zum mehrfachen Besuch und sind übertragbar.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Eintrittskarten jederzeit zu überprüfen und ungültige oder missbräuchlich benutzte Karten entschädigungslos einzuziehen.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Personal ist berechtigt Eintrittskarten zu kontrollieren und bei fehlender Eintrittskarte die Personalien der betreffenden Person festzustellen und einen Verweis auszusprechen. Schadensersatzansprüche der Stadt Dortmund bleiben unberührt.

**§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Die Benutzer/innen haben die Badeeinrichtungen pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen und Verunreinigungen sind sie schadenersatzpflichtig. Besucher/innen sollen vorgefundene Beschädigungen oder Verunreinigungen dem Aufsichtspersonal melden.
- (2) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung beeinträchtigt. Nicht erlaubt ist insbesondere:
- Lärmen, die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
  - Laufen, Toben und Umherspringen,
  - andere unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen,
  - Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - Spucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken,
  - Mitbringen und Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfkantigen Gegenständen,
  - die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchbrillen und sonstigen Tauchgeräten. In Absprache mit dem Aufsichtspersonal sind Ausnahmen zugelassen, sofern es der Betrieb zulässt.
  - das Mitbringen von alkoholischen Getränken,
  - das Mitbringen von Tieren

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund**

- 3 -

- (3) Die Garderobenschränke und Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20 € zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden und zurückgegeben wird.
- (4) Aus hygienischen Gründen haben sich die Besucher/innen vor Benutzung der Hallenbäder gründlich zu waschen. In den Becken dürfen Reinigungsmittel nicht verwendet werden.
- (5) Während des Aufenthaltes haben die Benutzer/innen die übliche Badekleidung zu tragen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (6) In den Hallenbädern dürfen Nichtschwimmer/innen nur den für sie bestimmten Teil der Schwimmbecken benutzen. Die Sprungbretter dürfen nur während der dafür freigegebenen Zeiten benutzt werden; darunter darf nicht getaucht werden.
- (7) Die Nutzung von Spiel- oder Sportgeräten ist mit dem aufsichtsführenden Personal abzustimmen.
- (8) Die Wege von den Umkleieräumen zu den Duschräumen, die Duschräume und die Schwimmhallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (9) Das Hallenbad ist spätestens 20 Minuten nach Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (10) Fotografieren oder Filmen ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und auf eigene Verantwortung gestattet. Andere Badegäste dürfen sich nicht belästigt fühlen.
- (11) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nehmen die Schwimmmeister/innen der Hallenbäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund entgegen.

**§ 6 Fundgegenstände**

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind bei den Schwimmmeistern/-innen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Wer Fundgegenstände nicht abgibt, macht sich ggfs. der Unterschlagung schuldig.

**§ 7 Aufsicht**

- (1) Die Gesamtaufsicht üben die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen; in den Schwimmhallen führen die Schwimmmeister/innen oder Gleichgestellte die Aufsicht. Die Anweisungen aller Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Die Betriebsleiter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen üben das Hausrecht aus.
- (2) Bei Lehr- und Übungsstunden von z.B. Schulen, schwimmvereinsporttreibenden Vereinen oder sonstige Gruppen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Leiter/innen der jeweiligen Personengruppe ständig anwesend sein.
- (3) Verstoßen Badegäste oder Besucher/innen gegen diese Ordnung, werden sie insbesondere ohne für sie gültige Eintrittskarte angetroffen, halten sie sich nicht an die in § 5 aufgeführten Benutzungsregeln oder widersetzen sie sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals, können sie von dem zuständigen Schichtleiter/-innen aus dem Bad gewiesen werden, ohne daraus irgendwelche Ansprüche gegen die Stadt herleiten zu können. Bei Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden.  
Liegen grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen vor, kann je nach der Schwere auf Zeit für einzelne oder alle Bäder der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Die Betriebsleitung kann den Badebetrieb vorübergehend einschränken oder einstellen (z.B. bei Überfüllung oder technischer Störungen). Ein Anspruch auf Minderung des Entgeltes besteht deshalb nicht.

**§ 8 Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung**

Bei Veranstaltungen sowie der gewerblichen Nutzung von Hallenbädern wird zwischen den Antragstellern und den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund ein Benutzungsvertrag geschlossen. Dieser schließt auch die Werbemaßnahmen ein.

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund**

- 4 -

**§ 9 Haftung**

Für Schäden aus der Verletzung von Nutzerinnen und Nutzern am Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Stadt Dortmund nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Dortmund nur, sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Dortmund bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

Die gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung ab 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund vom 01.10.2008 außer Kraft.

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund**

- 5 -

**Entgelttarif**

**zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Badeeinrichtungen der  
Stadt Dortmund**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 08.07.2010 folgenden Entgelttarif für die Benutzung der Badeeinrichtungen der Stadt Dortmund beschlossen:

**1. Hallenbäder**

1.1	Eintritt für Erwachsene	3,30 €
1.2	Eintrittskarten für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter.	2,20 €
1.3	Erwachsene „DO-Pass-Inhaber“ bei Vorlage des „DO-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o.ä.)	1,70 €
1.4	Kinder und Jugendliche mit „Do-Pass“ bei Vorlage des „Do-Pass“ und eines Lichtbilddokuments (Personalausweis o. ä.)	0,50€
1.5	Abonnement für Erwachsene:	
	▪ 5 Einheiten	15,40 €
	▪ 10 Einheiten	29,70 €
	▪ 20 Einheiten	57,20 €
1.6	Abonnement für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche, Schüler/innen und Studierende bei Vorlage eines Ausweises ohne Rücksicht auf das Alter:	
	▪ 5 Einheiten	9,90 €
	▪ 10 Einheiten	19,80 €
	▪ 20 Einheiten	38,50 €
1.7	Familienkarte	8,30 €

**2. Sonderveranstaltungen** (z.B. Aquakino, Poolpartys) Siehe  
Veranstaltungsankündigung

**3. Schwimmunterricht**

3.1 Schwimmunterricht pro Kursus (Kurs: 10 Stunden, incl. Eintritt) 66,00 €

Dieser Tarif wird ab 01.10.2010 angewandt. Von diesem Zeitpunkt an verliert der Tarif vom 01.10.2008 seine Gültigkeit.

